

Gesellschaftsvertrag

Präambel

Die Gesellschaft sieht sich als Vertreterin einer humanistischen Weltanschauung und richtet ihr Handeln nach den Grundsätzen von Gleichwertigkeit, Toleranz und Respekt aus. Ihr Ziel ist es, eine offene, faire und inklusive Gemeinschaft zu fördern, in der alle Menschen – unabhängig von ihrer sozialen oder nationalen Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer Religion, ihrer politischen Überzeugung oder anderen Weltanschauungen – mit gleicher Würde behandelt werden.

Im Zentrum ihres Engagements steht die Überzeugung, dass jeder Mensch das Recht auf gleiche Chancen und Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung hat. Die Gesellschaft setzt sich aktiv dafür ein, bestehende Ungleichheiten abzubauen, Barrieren zu überwinden und solidarische Unterstützung zu leisten, um eine gerechte und nachhaltige Entwicklung für alle zu ermöglichen.

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

React Soziale Dienste gGmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wohlfahrtspflege.
2. Dieses wird verwirklicht insbesondere durch die sozialpädagogische Betreuung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit gefährdeten Menschen sowie Menschen, die durch andere Beeinträchtigungen wie langwährende Arbeitslosigkeit, fehlende Bildungschancen, Krankheit, Alter, soziale Isolation, Sucht und Behinderungen gesellschaftlich benachteiligt sind. Die betreuten Menschen sollen dabei unterstützt werden,

- a. Benachteiligungen und Beeinträchtigungen, die der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen, langfristig und nachhaltig zu beseitigen;
 - b. eine Lebensperspektive aufzubauen und diese aktiv mitzugestalten;
 - c. ihre eigenen Fähigkeiten und Stärken zu entdecken und zu nutzen, mit dem Ziel, ihnen Kontrolle über ihr Leben zu geben und ein selbstbestimmtes Leben führen zu können;
 - d. Zugang zu Arbeitsplätzen, Weiterbildung und dauerhaftem Wohnraum zu erlangen;
 - e. aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Dies umfasst soziale, kulturelle und politische Inklusion sowie den Zugang zu allen notwendigen öffentlichen Dienstleistungen.
3. Die Gesellschaft verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch eine sozialpädagogische, fachlich fundierte und individuell gestaltete Betreuung. Diese umfasst Angebote für:
- Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und diese aus eigener Kraft nicht überwunden werden können (nach §67ff. SGB XII);
4. Die Gesellschaft kann weitere Leistungen erbringen. Insbesondere kann sie im Kontext des Abs. 2:
- a. Wohn- und Unterbringungsangebote zur Verfügung stellen;
 - b. Maßnahmen zur Sensibilisierung der Gesellschaft für die Problemlagen genannter Personengruppen durchführen;
 - c. gemeinnützige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen zur Selbsthilfe, zur Suchtprävention und/oder zur medizinischen Rehabilitation errichten;
 - d. Personen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen, z.B. der Eingliederungshilfe nach § 113 SGB IX beraten und betreuen;
 - e. hilfsbedürftige geflüchtete Personen und deren Familien (z.B. Beratungsangebote auf der Grundlage des AsylbLG) beraten und betreuen;
 - f. suchtgefährdete und suchtkranke Menschen und deren Angehörige beraten und betreuen.

5. Die Gesellschaft agiert zudem mildtätig.
6. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Die Gesellschafter*innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter*innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
7. Die Gesellschafter*innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Verwirklichung der einzelnen Zwecke erfolgt nach Ermessen der Geschäftsführung, wobei diese auch berechtigt ist, Schwerpunkte zu setzen und bestimmte Zwecke vorrangig zu fördern, soweit dies mit der Gemeinnützigkeit vereinbar ist und der Gesellschaftszweck insgesamt gewahrt bleibt.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter*innen oder den gemeinen Wert der von den Gesellschafter*innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Sea-Watch e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
10. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar zu fördern. Insbesondere darf die Gesellschaft gleichgerichtete gemeinnützige Unternehmen errichten, erwerben, sowie sich an ihnen beteiligen.
11. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Es ist eingeteilt in 25.000 Anteile je 1,00 EUR.
2. Die Geschäftsanteile sind jeweils gegen Bareinlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) in Höhe der Nennbeträge übernommen. Die Stammeinlage ist bei Gründung in Höhe von 12.500,00 EUR sofort fällig, der Rest nach Anforderung durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter*innenversammlung.

§ 5 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen.
2. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen erfolgt durch Gesellschafter*innenbeschluss.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

Ein*e alleinige*r Geschäftsführer*in vertritt die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Geschäftsführer*innen gemeinsam oder durch eine*n Geschäftsführer*in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Eine Befreiung der Gesellschafter*innen vom Selbstkontrahierungsverbot ist ausgeschlossen.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht mehreren Geschäftsführer*innen gemeinschaftlich zu, sofern nicht durch einen Gesellschafter*innenbeschluss, insbesondere im Rahmen einer Geschäftsordnung, etwas anderes bestimmt wird.
2. Im Verhältnis zur Gesellschaft ist jede*r Geschäftsführer*in verpflichtet, die Geschäftsführungsbeschränkungen einzuhalten, welche durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführer*innenanstellungsvertrag, Geschäftsordnung und Gesellschafter*innenbeschlüsse festgesetzt sind oder werden.

3. Die Geschäftsführer*innen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch einen Gesellschafter*innenbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.
4. Die Inhalte der §§ 5, 6 und 7 gelten für Liquidator*innen entsprechend, sofern die Gesellschafter*innenversammlung nicht anderweitig entscheidet.
5. Die Haftung der Geschäftsführer*innen gegenüber der Gesellschaft wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Gesellschafter*innenbeschlüsse

1. Soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen, entscheiden die Gesellschafter*innen in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch einstimmige Beschlussfassung.
2. Nur mit 100 % der Stimmen aller Gesellschafter*innen können beschlossen werden:
 - a. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b. Die Auflösung der Gesellschaft;
 - c. Die Beschlüsse gemäß §§ 5, 6 und 7 des Gesellschaftsvertrages;
 - d. Die Erhöhung des Stammkapitals.
3. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
4. Sämtliche Gesellschafter*innenbeschlüsse sind in deutscher Sprache zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführer*innen zu unterzeichnen. Die Gesellschafter*innen erhalten Abschriften.
5. Die Einlegung von Rechtsmitteln jeder Art gegen Gesellschafter*innenbeschlüsse ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntnis über die Beschlussfassung zulässig.

§ 9 Gesellschafter*innenversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter*innen werden in Versammlungen gefasst.
2. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafter*innenversammlung vorsieht, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter*innen schriftlich, mündlich oder in jeder anderen Form mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären.
3. Einberufung
 - a. Die Gesellschafter*innenversammlung wird durch eine*n Geschäftsführer*in einberufen. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch einen Gesellschafter*innenbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird. Als Versammlungsort kann auch ein virtueller Raum gewählt werden. Eine hybride Gesellschafter*innenversammlung ist ebenfalls zulässig.
 - b. Die ordentliche jährliche Gesellschafter*innenversammlung ist in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres einzuberufen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung. Im Übrigen ist die Gesellschafter*innenversammlung einzuberufen, wenn es einem*einer Geschäftsführer*in im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
 - c. Die Einberufung erfolgt in deutscher Sprache durch Einladung in Textform (Brief, Email, Fax, Messenger-Dienste etc.) an eine der von der*dem jeweiligen Gesellschafter*in der Gesellschaft mitgeteilten Kommunikationsadressen oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Versammlungstag werden nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Beschlussgegenstände mitzuteilen.
 - d. Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter*innen gefasst werden.
4. Gesellschafter*innenversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten sind.
5. Sind weniger als 100 % des Stammkapitals vertreten, haben die Geschäftsführer*innen unverzüglich eine neue Gesellschafter*innenversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Absatz c. gilt für diese Einberufung entsprechend. Diese

zweite Gesellschafter*innenversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viel Prozent des Stammkapitals vertreten sind. In der Einladung ist auf die erleichterte Form der Beschlussfassung hinzuweisen.

6. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet. Jede*r Gesellschafter*in kann sich in der Gesellschafter*innenversammlung durch eine*n Mitgesellschafter*in oder eine*n zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete*n Dritte*n aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten und/oder begleiten lassen. Mit Zustimmung der anderen Gesellschafter*innen kann die Vollmacht auch an eine andere Person erteilt werden.
7. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter*innen in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen in Textform einverstanden sind.

§ 10 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.
3. Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführer*innen in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr in deutscher Sprache aufzustellen, sofern nicht nach dem Gesetz der Jahresabschluss innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres aufgestellt werden darf.

§ 11 Mittelverwendung

1. Die Gesellschafter*innenversammlung beschließt über die Verwendung der bilanziell festgestellten Mittel.
2. Die Gesellschafter*innen haben keinen Anspruch auf den Jahresüberschuss.

§ 12 Gesellschafter*innenveränderungen

I. Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Geschäftsanteile können ganz oder teilweise von einem*einer Gesellschafter*in nur veräußert werden, wenn die Gesellschafter*innen durch Beschluss mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter*innen im Voraus zustimmen. Der*die betroffene Gesellschafter*in ist stimmberechtigt.
2. In allen Fällen, in denen ein*e Gesellschafter*in einen ihm*ihr gehörenden Geschäftsanteil ganz oder teilweise verkauft, haben die Gesellschafter*innen ein Vorkaufsrecht. Bei Abschluss eines Kaufvertrages über Geschäftsanteile an der Gesellschaft oder über Teile hiervon hat der*die veräußerungswillige Gesellschafter*in den Gesellschafter*innen den vollständigen Inhalt des mit dem*der Dritten geschlossenen Vertrages unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Vertragsabschluss, schriftlich mitzuteilen und binnen derselben Frist eine vollständige Ausfertigung der Vertragsdokumente zu übergeben. Die Gesellschafter*innen können ihr Vorkaufsrecht nur innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung und Übergabe der Vertragsdokumentation nach Satz 2 schriftlich gegenüber dem*der veräußerungswilligen Gesellschafter*in ausüben. Mit der Ausübung des Vorkaufsrechts kommt der Kauf zwischen dem*der veräußerungswilligen Gesellschafter*in und dem*der das Vorkaufsrecht ausübenden Gesellschafter*in zu den Bedingungen zustande, welche der*die veräußerungswillige Gesellschafter*in mit dem*der Dritten vereinbart hat. § 466 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

II. Austrittsrecht

Jede*r Gesellschafter*in kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt jederzeit.

III. Ausschluss

Ein*e Gesellschafter*in ist verpflichtet, ohne seine*ihre Zustimmung aus der Gesellschaft auszuscheiden,

- a. wenn und sobald über sein*ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

sofort,

- b. durch einen Gesellschafter*innenbeschluss - bei dem er*sie nicht stimmberechtigt ist - zu dem in dem Beschluss bestimmten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Mitteilung des Beschlusses an den*die betroffene*n Gesellschafter*in,
 - aa. wenn in seinen*ihren Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird, oder
 - bb. wenn der Person als Gesellschafter*in ein wichtiger Grund eingetreten ist (z.B. begehen von Straftaten, rufschädigendes Verhalten, etc.), der für die übrigen Gesellschafter*innen die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit dem*der Gesellschafter*in trotz vorheriger Abmahnung unzumutbar macht.
 - cc. Umwandlung (insbesondere Ausgliederung) des Vermögens der Gesellschafter*in nach dem Umwandlungsgesetz, ohne dass die Gesellschaft zuvor entsprechend zugestimmt hat.
- c. Anstelle einer Einziehung kann die Gesellschafter*innenversammlung verlangen, dass der*die betroffene Gesellschafter*in seine*ihre Geschäftsanteile an Dritte überträgt. Der*die Dritte hat dabei ein Entgelt zu zahlen, welches sich nach den Grundsätzen von § 13 dieses Vertrags ergibt. Für die Zahlung dieses Entgelts haften die Gesellschafter*innen neben dem*der Dritten. Die Versammlung kann das Verlangen auch nach dem Beschluss über die Einziehung aussprechen.

Im Fall einer Einziehung haften die verbleibenden Gesellschafter*innen ausschließlich für die Abfindung nach § 13.

IV. Tod von einem*einer Gesellschafter*in

1. Erben*innen oder Vermächtnisnehmer*innen einer Gesellschafter*in dürfen die Geschäftsanteile übernehmen.
2. Mehrere Erben*innen oder Begünstigte müssen eine*n Sprecher*in bestimmen, der die Gemeinschaft der Erben*innen oder Begünstigten in der Gesellschafter*innenversammlung vertritt.
3. Der oder die verbleibenden Gesellschafter*innen können von dem oder den Erben*innen oder Begünstigten (Vermächtnisnehmer*innen) verlangen, dass sie ge-

gen Abfindung aus der Gesellschaft ausscheiden (Einziehung) oder deren Anteile auf die verbleibenden Gesellschafter*innen oder an eine*n Dritte*n gegen Entgelt übertragen. Sollte der*die Verstorbene eine*n Nachfolger*in vorgeschlagen oder benannt haben, sollen die verbleibenden Gesellschafter*innen diese Person als Dritte*n benennen, wenn sie nicht die Einziehung beschließen. Die verbleibenden Gesellschafter*innen können ein solches Verlangen nur gemeinsam ausüben. Die Erklärung bedarf der Schriftform und kann nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod einer Gesellschafter*in gegenüber dem*der Erben*in erklärt werden. Bei mehreren Erben*innen oder Begünstigten genügt es, wenn das Verlangen an eine*n der Miterben*in/Begünstigten gerichtet wird. Es wirkt dann gegenüber allen Miterben*innen/Begünstigten. Die Bewertung, das Entgelt und das Verfahren bestimmen sich nach § 13 dieses Vertrags. Die Bestimmungen gelten auch für und gegen Vermächtnisnehmer*innen oder andere von Todes wegen Begünstigte.

4. Testamentsvollstreckung an Geschäftsanteilen ist erlaubt. Die Testamentsvollstreckung kann als Dauervollstreckung angeordnet werden. Die Testamentsvollstreckung bezieht sich auf die vollständige Wahrnehmung der Gesellschafter*innenrechte. Die Erben*innen oder Rechtsnachfolger*innen der verstorbenen Gesellschafter*in werden von der Verfügung über die Anteile ausgeschlossen, solange eine Testamentsvollstreckung besteht.
5. Sollte ein*e Gesellschafter*in nicht in der Lage sein, die Gesellschaftsrechte wahrzunehmen bzw. das Amt ein*er Geschäftsführer*in auszuüben, so kann ein*e andere*r Gesellschafter*in aufgrund einer Vollmacht handeln, die gesondert erteilt wird. Das kann auch eine Vorsorgevollmacht sein. Das Vertretungsrecht bezieht sich auf die Verwaltungsrechte. Es wird verdrängt, soweit eine Testamentsvollstreckung besteht.
6. Der*die Testamentsvollstrecker*in oder der*die Bevollmächtigte können nach billigem Ermessen auf einer Gesellschafter*innenversammlung beschließen, Jahresüberschüsse auf neue Rechnung vorzutragen oder der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen oder mit Verlusten zu verrechnen jeweils unter der Beachtung der Regelungen des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
7. Durchführung des Ausscheidens
 - a. Der*die ausscheidende Gesellschafter*in ist/ seine*ihre Erben*in/ Vermächtnisnehmer*in sind verpflichtet, seinen*ihren Geschäftsanteil nach Maßgabe eines Gesellschafter*innenbeschlusses mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Gesellschafter*innen, bei dem er*sie nicht stimmberechtigt ist, ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an eine*n oder mehrere Gesellschafter*innen oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden.

- b. Ein*e ausscheidende*r Gesellschafter*in erhält seine*ihre Erben*in erhalten eine Abfindung nach Maßgabe von § 13 dieses Vertrages von dem*der seinen*ihren Geschäftsanteil erwerbenden Gesellschafter*in (von mehreren als Teilschuldner*innen).
8. Das Ausscheiden einer Gesellschafter*in führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter*innen haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen.

§ 13 Abfindung

Die Gesellschafter*innen erhalten als Abfindung nicht mehr als Ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 14 Wettbewerbsverbot

Alle Gesellschafter*innen sind – auch soweit sie Geschäftsführer*innen sind - vollumfänglich vom Wettbewerbsverbot befreit.“

§ 15 Mediationsverfahren

1. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Gesellschafter*innen oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschafter*in über Angelegenheiten der Gesellschaft oder des Gesellschaftsverhältnisses verpflichten sich die Beteiligten, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Können sie sich auf die Person einer Mediator*in nicht einigen, so soll er von dem*der Geschäftsführer*in der Industrie- und Handelskammer Berlin benannt werden. An den Mediationssitzungen werden alle Gesellschafter*innen persönlich oder durch eine*n bevollmächtigten Vertreter*in teilnehmen.
2. Eine Klage vor den ordentlichen Gerichten ist erst zulässig, wenn ein*e Gesellschafter*in die Mediation nach einer zweiten gemeinsamen Mediationssitzung für gescheitert erklärt oder wenn seit Eingang des Antrages auf Durchführung der Mediation drei Monate vergangen sind, ohne dass es zu einer gemeinsamen ersten Mediationssitzung gekommen ist. Dies gilt nicht für den Fall, dass Beschlüsse der Gesellschaft*innenversammlung angefochten werden sollen. Hat ein*e Gesellschafter*in eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage eingereicht, so soll er*sie parallel hierzu das Mediationsverfahren betreiben, um die Streitigkeit gütlich zu regeln.

3. Die Kosten der Mediation tragen die Beteiligten zu gleichen Anteilen. Beteiligte sind die am Verfahren teilnehmenden Gesellschafter*innen. Falls der*die Geschäftsführer*in nicht zugleich Gesellschafter*in ist, trägt die Gesellschaft die Kosten, die auf den Anteil dem*der Geschäftsführer*in entfallen.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder einem etwa an seine Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan.
2. Die Gründungskosten bis zu einer Höhe von EUR 2.500,00 (Handelsregister, Bekanntmachungen, Beratungen, Notar) trägt die Gesellschaft.
3. Sofern ein*e Gesellschafter*in vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese in den gesetzlich zulässigen Grenzen Geschäfte getätigt hat, hat die Gesellschaft solche Geschäfte, soweit mit ihrer Entstehung Rechte und Pflichten daraus nicht ohne weiteres auf sie übergegangen sind, mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für ihre Rechnung geführt anzusehen sind.
4. Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
5. Es gilt deutsches Recht.
6. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Gesellschafter*innen wird das Landgericht Berlin vereinbart, soweit dieses zulässig ist.

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit den Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom heutigen Tage – UVZ-Nr. D 282 /2025 – und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, 8. September 2025

gez. Dr. M. Decker

L.S.

Dr. M. Decker, Notar